



An den Grossen Rat

15.5454.03

Petitionskommission
Basel, 17. Mai 2018

Kommissionsbeschluss vom 17. Mai 2018

Petition P 341 "Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. November 2015 die Petition „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 16. März 2016 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 20. April 2016 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 16. März 2016 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition

In den 90er Jahren hat die Basler Regierung Massnahmen punkto Sicherheit, Sauberkeit und Lärm ausgesprochen, 16 Sofortmassnahmen wurden angegangen. „Das Untere Kleinbasel könne schliesslich zu einer attraktiven, urbanen Wohngegend für den Mittelstand umgestaltet werden“ (Zitat: Basler Zeitung 3.12.98). Diese Versprechen für eine Aufwertung der Wohnqualität haben private Investoren angesprochen. Tatsächlich entwickelte sich die Rheingasse aufgrund privater Aufwendungen und Engagements zu einer attraktiven Wohnzone. Denkmal geschützte Häuser wurden als Liebhaberobjekte, im Gegensatz zu Renditeobjekten, kostspielig renoviert.

Die im Grossen Rat eingereichte Motion Kerstin Wenk verlangt nun ausgedehnte Öffnungszeiten für Boulevardrestaurants. In Ihrer Stellungnahme stellt die Regierung fest, dass die Motion rechtlich nicht zulässig sei. Unterstützt sie aber, indem sie sich die Motion als Anzug überweisen lassen will.

Die Anwohner der Rheingasse und der umliegenden Gassen stellen fest, dass die fortschreitende Boulevardisierung mit erheblich höheren Lärmemissionen verbunden ist, und schon bei den heutigen gesetzlichen Grundlagen, welche oft überschritten werden, die Nachtruhe der Anwohner sehr oft stört. Durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten würde aus dem Wohngebiet für den Mittelstand ein Tummelfeld für laute Nachtschwärmer. Durch eine derartige Umkehr der regierungsrätlichen Strategie fühlen sich viele Investoren betrogen.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken,

- **dass die Öffnungszeiten der Boulevardrestaurants in der Rheingasse nicht geändert werden.**
- **dass der gesetzliche Lärmkataster für die Rheingasse nicht geändert wird und die gesetzlichen Lärmemissionen nicht überschritten werden.**

2. Bericht der Petitionskommission vom 16. März 2016¹

Zum Hearing vom 16. Dezember 2015 lud die Petitionskommission zwei Vertretende der IG Anwohner Rheingasse als Vertretende der Petentschaft, den Leiter Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den Leiter Abteilung Lärmschutz, beide vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) sowie den Leiter Allmendverwaltung vom Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) ein, um sich über das Petitum informieren zu lassen.

Die Vertretenden der Petentschaft sprachen sich deutlich gegen die in der Motion Kerstin Wenk² verlangte Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten der Rheingasse Werktags bis 24h und an den Wochenenden bis 01 h aus. Die Öffnungszeiten der Boulevardrestaurants in der Rheingasse sollen nicht geändert und das gesetzlich geregelte Limit der Lärmmissionen sollte nicht überschritten werden. Seitens der Vertreter der Verwaltung wurde argumentiert, der Boulevardplan gebe nicht nur Auskunft über die für die Rheingasse geltenden Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe vor, sondern auch Werte und diene als Richtlinie. Der Anzug Wenk fordere, dass dieser in einen speziellen Nutzungsplan umgewandelt werde und damit Gesetzeskraft hätte. Zum Zeitpunkt des Hearings werde geprüft, wie mit dem Anzug umzugehen sein und ob für die Rheingasse gesondert ein spezieller Nutzungsplan erstellt werden soll.

Eine Mehrheit der Petitionskommission kam zum Schluss, eine Vereinheitlichung und vor allem Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten der Rheingasse sei kontraproduktiv, es soll eher versucht werden, die bestehende Regelung durchzusetzen. Die Kommission war sich aber nicht einig, wie weit die mit dem Anzug Wenk geforderten Anpassungen tatsächlich eine weitere Verschlechterung der bereits bestehenden Situation zur Folge hätte. Eine Vereinheitlichung der Boulevardregeln fand die Kommission wegen unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen an sich begrüssenswert. Schliesslich stellte die Kommission jedoch fest, es seien vorerst die weitere Entwicklung abzuwarten und bisherige Erfahrungen auszuwerten, ob die Öffnungszeiten tatsächlich das konkrete Problem in der Rheingasse seien und nicht etwa u.a. auch die ausserordentlich gute Wetterlage im Sommer 2015. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten sei wohl dem Anliegen der Petition nicht förderlich. Eine knappe Kommissionsmehrheit empfahl schliesslich, die bestehende gesetzliche Grundlagen (Lärmkataster und Boulevardplan) nicht zu ändern. Weiter machte die Kommission den Vorschlag der Petentschaft beliebt, einen Runden Tisch als Vermittlungs- und Austauschplattform für alle Betroffenen zu schaffen und dazu die Verwaltung als Initiantin zu verpflichten. Der Sachverhalt zeige, dass die Situation momentan auf gesetzlicher Ebene klar geregelt sei, sich jedoch die Umsetzung als schwierig herausstelle. Es brauche das gemeinsame Gespräch zur Findung einer geeigneten Lösung. Als weitere Massnahmen seien zu prüfen: das Einschalten eines Ordnungsteams zur Bekämpfung der Sekundärlärmproblematik wie von den Vertretenden der Petentschaft vorgeschlagen, und ob der vordere Teil der Rheingasse Ecke Greifengasse/Rheingasse nicht auch dieselben Öffnungszeiten wie der Grossteil der Rheingasse zwecks Vereinheitlichung der Situation erhalten sollte.

¹ Geschäfts-Nr. 15.5454.02

² Geschäfts-Nr. 15.5013.01 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse. Aufgrund des regierungsrätlichen Antrags (Geschäfts-Nr. 15.5013.02), beschloss der Grosse Rat am 28. Oktober 2015 Umwandlung in einen Anzug und Überweisung an den Regierungsrat.

3. Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Der Regierungsrat stellt in seiner Stellungnahme eingangs fest, dass die einjährige Frist seit der Überweisung der Petition durch den Grossen Rat am 20. April 2016 zur Stellungnahme an ihn abgelaufen ist, ohne dass er dazu berichtet habe und begründet dies wie folgt:

„Zum Thema Boulevardbewirtung in der Rheingasse liegen verschiedene Vorstösse vor, die sich in ihren Zielen widersprechen:

Petition P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“

Die Unterzeichneten der Petition P341 kritisieren, dass die Boulevardisierung der Rheingasse mit erheblichen Lärmemissionen verbunden ist, und schon mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen, welche oft überschritten würden, die Nachtruhe der Anwohner sehr oft stört. Sie befürchten, dass mit einer Erweiterung der Öffnungszeiten das mittelständige Wohngebiet ein Tummelfeld für laute Nachtschwärmer würde. Mit dieser vom Regierungsrat vorgenommenen Strategieumkehr – heute: Boulevard vor Wohnen - fühlten sich viele Investoren betrogen. Die Petition verlangt, dass die bisherigen Öffnungszeiten für die Boulevardrestaurants nicht erweitert werden und dass die Lärmvorgaben und Lärmvorschriften eingehalten werden. Die Petition P341 wird federführend vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bearbeitet.

Anzug Kerstin Wenk betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse³

Der Anzug fordert mit einem Speziellen Nutzungsplan SNUP für die Rheingasse eine Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten werktags bis 24.00 Uhr und an den Wochenenden bis 01.00 Uhr.

Der ursprünglich als Motion eingereichte Vorstoss wurde vom Grossen Rat am 28. Oktober 2015 entsprechend dem Antrag des Regierungsrates in einen Anzug umgewandelt. Der Vorstoss wird federführend vom Bau- und Verkehrsdepartement bearbeitet.

Motion Stephan Mumenthaler betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt⁴

Der Vorstoss verlangt die Anpassung des vom Grossen Rat zu erlassenden Lärmempfindlichkeitsstufenplans, sodass die Innenstadt in Gross- und Kleinbasel flächendeckend in die LES III zugewiesen wird.

Der Vorstoss wurde entgegen dem Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat am 15. März 2017 als Motion überwiesen. Die Vorlage des Regierungsrates muss bis 15. März 2021 vorgelegt werden. Das Geschäft wird federführend vom Bau- und Verkehrsdepartement bearbeitet.

Petition P351 "Für eine belebte Altstadt Kleinbasel"⁵

Die Unterzeichneten verlangen eine Vereinfachung bei der Belebung der Strassen. Zwischen Kaserne und Waisenhaus (inkl. Rheingasse) soll Boulevard-Gastronomie zugelassen und deren Betriebszeiten verlängert und vereinheitlicht werden.

Die Petitionskommission führte am 14. Dezember 2016 das Hearing durch und berichtete dem Grossen Rat am 30. Januar 2017. Der Grosse Rat überwies die P351 am 15. März 2017 dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert eines Jahres. Das Geschäft wird federführend vom Bau- und Verkehrsdepartement bearbeitet.

³ Anzug Kerstin Wenk und Consorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse, Geschäfts-Nr. 15.5013

⁴ Motion Stephan Mumenthaler und Consorten betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt, Geschäfts-Nr. 16.5365.01

⁵ Petition P351 "Für eine belebte Altstadt Kleinbasel", Geschäfts-Nr. 16.5405

Aktuell laufen die Arbeiten, vor allem in Absprache zwischen den beiden hauptsächlich involvierten Departementen, mit Hochdruck, um für diese anspruchsvolle Ausgangslage eine Lösung zu finden, welche die Anliegen der Anwohnerschaft wie auch der Betreiber und Besucherinnen der Boulevardrestaurants in der Rheingasse gleichermaßen einlöst. Dabei werden die verschiedenen Instrumente, v.a. Anpassungen des LESB und allenfalls ein Spezieller Nutzungsplan (SNUP) eingehend geprüft. Das hauptsächlich treibende Geschäft ist dabei die Motion Mumenthaler.

Der Regierungsrat plant, mit der Vorlage zur Umsetzung der Motion Mumenthaler auch die weiteren Vorstösse zu beantworten. In diesem Zusammenhang wird er auch nochmals zur vorliegenden Petition berichten können.“

4. Erwägungen der Petitionskommission

Der Grosse Rat hat die Motion Mumenthaler und Konsorten betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt an seiner Sitzung vom 16. März 2017, mit Frist bis 16. März 2021, dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen und ihm damit den verbindlichen Auftrag erteilt, eine entsprechende Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP) auszuarbeiten und dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.

Im LESP wird festgelegt, wieviel Lärmimmissionen in einem Gebiet maximal zulässig sind. Der grösste Teil der Innenstadt ist bereits heute in der für gemischt genutzte Gebiete üblichen Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Kleinere Teilgebiete z.B. am Nadelberg, Heuberg, Münsterplatz, Klingental oder an der Rheingasse sind in der Stufe II, wo geringere Lärmimmissionen zulässig sind. Mit der aktuellen Planung soll die Innenstadt nun einheitlich der weniger empfindlichen Stufe III zugeordnet werden, um die Belebung der Innenstadt durch Boulevardgastronomie zu unterstützen (vgl. Medienmitteilung des BVD vom 17. November 2017⁶).

Dem Begehren der Motion folgend hat eine entsprechende Planaufgabe zwischen dem 20. November und dem 19. Dezember 2017 stattgefunden. Dagegen sind 140 Einsprachen eingegangen (vgl. hierzu den Bericht der Petitionskommission zur Petition P351, Ziff. 3 Stellungnahme des Regierungsrats). Dies wird mit Sicherheit das Verfahren verlängern.

Die geplante Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe führt gemäss Medienmitteilung des BVD in den betroffenen Gebieten zu mehr Spielraum für Lärmarten, für die im Bundesrecht Grenzwerte definiert sind, wie zum Beispiel Verkehrs- und Gewerbelärm. Die mit der Motion angestrebte Erleichterung für die Boulevardgastronomie und andere Nutzungen im öffentlichen Raum komme indirekt zum Tragen: Die Lärmschutzverordnung des Bundes sehe für solche Lärmarten keine Empfindlichkeitsstufen-Grenzwerte, sondern eine Einzelfallabwägung vor, wobei jeweiligen lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen seien. Dabei stelle die erhöhte Lärmempfindlichkeitsstufe ein Beurteilungskriterium unter mehreren dar, wenn es etwa um die Frage der Öffnungszeiten gehe. Die Abwägung im Einzelfall erfolge über die Lärmschutzfachstelle des Kantons.

Die Motion Mumenthaler und Konsorten hat eine Schlüsselfunktion in der Beurteilung der Lärmimmissionen im Bereich Innenstadt und ist vor allen anderen Vorstössen zum Thema zu behandeln. In den regierungsrätlichen Stellungnahmen sowohl zur vorliegenden wie auch zur Petition P 351 sagt der Regierungsrat denn auch zu, alle Vorstösse, auch beide Petitionen, im Zusammenhang mit der Motion Mumenthaler, beantworten und den Anliegen der Petentschaft Rechnung tragen zu wollen. Der Grosse Rat wird schliesslich über die Vorlage des

⁶ <http://www.planungsamt.bs.ch/nm/2017-oeffentliche-planaufgabe-des-laermempfindlichkeitsstufenplans-in-der-innenstadt-bd.html>

Regierungsrats zu diskutieren und zu beschliessen haben. Gegen den beschlossenen Erlass kann das Referendum ergriffen werden.

Aufgrund der ohnehin im Rahmen der Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans stattfindenden Diskussion im Grossen Rat, verzichtet die Petitionskommission darauf, im Rahmen der vorliegenden Petition eine parallele Beratung durchzuführen. Das Anliegen der Petition soll zusammen mit jener der Petition P351 "Für eine belebte Altstadt Kleinbasel" im Ratschlag der Regierung zur Änderung des LESP behandelt werden. Das ermöglicht auch, dass die zuständige Sachkommission das Geschäft in Kenntnis des Anliegens der Petition beraten kann.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission



Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin